



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Thorsten Fürter und Rasmus Andresen (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Ausländerrechtliche Studienverbote**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister- und Senatoren der Länder erging u. a. der Beschluss, dass es mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung und im Interesse einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr nicht hingenommen werden könne, dass ein ausländerrechtliches Studienverbot eines sogar strafrechtlich verurteilten und vollziehbar ausreisepflichtigen Terrorhelfers nicht zu hochschulrechtlichen Konsequenzen führe. Die Innenministerkonferenz baten weiter die Kollegen Kultusminister, die Rechtslage zu prüfen und Vorschläge für die Anpassung des Hochschulrechts der Länder zu erarbeiten.

- 1.) Wie häufig sind in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2000 ausländerrechtliche Studienverbote verhängt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln).

#### Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl und die Gründe ausländerrechtlicher Studienverbote werden in Schleswig-Holstein statistisch nicht erfasst und sind in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar. Den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind entsprechende ausländerrechtliche Studienverbote allerdings nicht erinnerlich.

2.) Welche Gründe lagen diesen Studienverboten zu Grunde?

Antwort zu Frage 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3.) In wie vielen dieser Fälle betraf ein ausländerrechtliches Studienverbot tatsächlich an einer Hochschule immatrikulierte Studierende?

Antwort zu Frage 3:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4.) In wie vielen dieser Fälle kam es tatsächlich zu einer Exmatrikulation?

Antwort zu Frage 4:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5.) Wenn Exmatrikulationen unterblieben sind: Welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

Antwort zu Frage 5:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6.) Sind Studierende an den Hochschulen in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2000 neu immatrikuliert worden, obwohl ein rechtskräftiges ausländerrechtliches Studienverbot gegen sie verhängt war (bitte nach Jahren und Hochschulen aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 6:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7.) Ist die Befürchtung der Innenministerkonferenz in Schleswig-Holstein Realität, dass ausreisepflichtige Terrorhelfer an Hochschulen ihren Studien nachgehen?

Antwort zu Frage 7:

Grund für die Befassung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder war die Feststellung, dass ein ausländerrechtliches Studienverbot nicht in allen Ländern ein Immatrikulationshindernis nach Hochschulrecht darstellt. Da Hochschulrecht Landesrecht und somit nicht bundeseinheitlich ist, gestaltet sich die Rechtslage in den Ländern unterschiedlich. Die Befürchtung, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer mit einem rechtskräftigen ausländerrechtlichen Studienverbot könnten ein Studium aufnehmen oder fortsetzen, ist für Schleswig-Holstein nicht gerechtfertigt. Auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 wird im Übrigen verwiesen.

8.) Ist der Kultusminister der Bitte seiner Innenministerkollegen, die Rechtslage zu prüfen, bereits nachgekommen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht?

- 9.) Strebt die Landesregierung in Erfüllung der Forderung der Innenministerkonferenz die gewünschte Anpassung des Hochschulrechts an? Wenn ja: Wann und in welcher Form? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Die Befassung seitens der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder steht noch aus.

Eine interne Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die in Schleswig-Holstein bestehenden gesetzlichen Regelungen (§§ 40, 42 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes - HSG) ausreichend sind:

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 HSG ist ein Immatrikulationsantrag zwingend zu versagen, wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist.

Gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 HSG sind Studierende zu entlassen, wenn ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 1 HSG (nachträglich) eintritt.

Darüber hinaus können die Hochschulen nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 HSG Einschreibungen versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist.

Auch können nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 HSG Studierende entlassen werden, wenn ein solcher Fall nachträglich, also nach erfolgter Einschreibung, eintritt.